

## Allgemeine Bieterinformation 5

1. Ein Bieter hat folgende Frage zu Los 1 gestellt:

*Allerdings berücksichtigen die Regelungen der EVB IT Verträge nicht die Stellung des Auftragnehmers als Reseller. Als Reseller hat der Auftragnehmer allein die Vertriebsberechtigung über die Software. Die Nutzungsrechte werden durch den Hersteller eingeräumt. Die Hersteller haben eigene Nutzungsbedingungen, die der Auftraggeber im Rahmen der Nutzung der Software akzeptieren muss. Diese weichen aber in der Regel von den Regelungen der EVB IT Verträge ab. Der Auftragnehmer ist als Reseller dazu verpflichtet, die Nutzungsbedingungen des Herstellers an den Endkunden weiterzugeben. Der Endkunde (also der Auftraggeber) darf die Software allein zu den Bedingungen des Herstellers nutzen. Anderweitige Regelungen werden durch den Hersteller nicht anerkannt. Insb. Würde der Auftragnehmer sich schadensersatzpflichtig machen, wenn er die Software zu anderen Nutzungsbedingungen vertreibt. Vor diesem Hintergrund bitten wir daher um erneute Überprüfung unserer Bieterfrage: Ist es zutreffend, dass die vertraglichen Bedingungen des Herstellers (EULA), insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsrechte (z.B. EULA) sowie Pflege- und Wartungsbedingungen den zwingenden Herstellervorgaben folgen und diese vorrangig vor anderen Bestimmungen sind?*

Hierauf antwortet die Vergabestelle:

*Mit Los 1 ist eine Veeam Data Platform Foundation Universal Subscription License inkl. Production Support ausgeschrieben, die im Fall eines Zuschlags durch den Bieter zu verschaffen ist. Dabei tritt der Bieter für vorstehende Lizenz als Reseller des Herstellers auf, sodass damit verbunden ist, dass auch die Lizenzbedingungen des Herstellers gelten, weil diese mit dem Produkterwerb zwangsläufig einhergehen.*

2. Ein Bieter hat folgende Frage zu Los 1 gestellt:

*Ein Teil der ausgeschriebenen Leistung im Los 1 bezieht sich auf die Verlängerung der bestehenden Veeam-Lizenzen, deren Restlaufzeit bis zum 16.02.2026 läuft. Laut Nr. 1.2.1 des Preisblattes richtet sich der Zeitraum für die Verlängerung nach der Laufzeit der neu zu beschaffenden Lizenzen, also 60 Monate. Können Sie bitte klarstellen, ob die Laufzeit der alten Lizenzen zeitgleich mit den neuen Lizenzen enden soll oder ob sie insgesamt ebenfalls 60 Monate betragen soll (vom 17.02.2026 bis zum 17.02.2031)?*

Hierauf antwortet die Vergabestelle wie folgt:

*Alle Lizenzen sollen die gleiche Laufzeit haben.*

3. Ein Bieter hat folgende Frage zu Los 1 gestellt:

*Laut Ziffer 3.2 des EVB-IT Überlassungsvertrags erfolgt die Rechnungsstellung einmalig bei Lieferung. Können Sie bitte bestätigen, dass auch die Verlängerungskosten gemäß Nr. 1.2.1 des Preisblattes zusammen mit den Kosten für die neuen Lizenzen in Rechnung gestellt werden und nicht erst im Februar 2026?*

Dies bestätigt die Vergabestelle.

4. Ein Bieter hat folgende Frage zu Los 3 gestellt:

*Im Abschnitt 3.3.7 LV wird gefordert, dass bei einem betriebsverhindernden Mangel die Fehlerbeseitigung vor Ort innerhalb von einer Stunde beginnen muss. Wir bitten darum, diese Vor-Ort-Bedingung zu streichen, da sie eine sehr strenge und unübliche Anforderung darstellt, die den Wettbewerb erheblich einschränkt. Zudem wird eine solche Leistung vom Hersteller nicht angeboten und wäre nicht zielführend, da in vielen Fällen die Remote-Fehlerbeseitigung ebenso effektiv oder sogar effizienter ist.*

Hierauf antwortet die Vergabestelle wie folgt:

*Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten wurden angepasst. Die Vergabestelle bittet um Beachtung folgender geänderter und veröffentlichter Unterlagen:*

- ▶ *Leistungsverzeichnis*
- ▶ *EVB-IT-Kaufvertrag*
- ▶ *EVB-IT-Systemvertrag*

5. Ein Bieter hat folgende Frage zu Los 2 gestellt:

*Los 2 Preisblatt und EVB-IT Kaufvertrag: Für den im Preisblatt geforderten Support über 60 Monate werden im EVB-IT Kaufvertrag Kap. 6 Servicezeiten verschiedene SLAs angegeben. Gehen wir recht in der Annahme, dass für die neuen HW Komponenten (IBM Tape Library und TR2 Aufsatz) ein Herstellervertrag mit SLA 5x11, NBD gefordert wird?*

Hierauf antwortet die Vergabestelle wie folgt:

*Für die Hardware wird ein Hersteller Support mit 24x7x4 gefordert.*

6. Ein Bieter hat folgende Frage gestellt:

*Leistungsverzeichnis Kap. 3.3.2 (Los 3): Der Umzug der bestehenden IBM TS4500 Library ist immer eine IBM Dienstleistung, darüber hinaus besteht die Abhängigkeit der Installation des IBM 5HE TopRacks nach Preisblatt Pos. 3.2.1 von diesem Umzug. Der*

*IBM Tapelibrary Umzug ist auch nicht in den Dienstleistungen nach Preisblatt Pos. 6.1.1 erwähnt. Wir empfehlen daher, diese Dienstleistung in Los2 zu vergeben.*

Hierauf antwortet die Vergabestelle wie folgt:

*Eine Abhängigkeit ist nicht ersichtlich, da das IBM 5 HE TopRack auch nach dem Umzug montiert werden kann.*

*Die Dienstleistung bezogen auf den Umzug der bestehenden IBM TS4500 ist in den Dienstleistungen der Position 6.1.1 des Preisblattes des Los 3 einzukalkulieren.*

*Daher verbleiben die Dienstleistungen für den Umzug in Los 3.*

7. Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Frist zur Angebotsabgabe verlängert wird auf

**Montag, den 4. November 2024 um 10.00 Uhr.**